

S A T Z U N G
über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes Jestetten hat am 10. September 2001 aufgrund von §§ 4 und 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit §§ 5 und 16 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufwandsentschädigung für die Mitglieder der Verbandsversammlung

Die Mitglieder der Verbandsversammlung, mit Ausnahme des Vorsitzenden, erhalten für Ihre Teilnahme an den Sitzungen der Verbandsversammlung und besonderer Ausschüsse ein Sitzungsgeld in Höhe von **12,00 €** pro Sitzung.

§ 2

Aufwandsentschädigung für den Verbandsvorsitzenden

1. Der Verbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Entschädigung von **60,00 €**.
2. Im Falle einer Verhinderung des Verbandsvorsitzenden erhält derjenige stellvertretende Vorsitzende, der die Dienstgeschäfte des Verbandsvorsitzenden wahrnimmt, die in Abs.1 festgelegte Aufwandsentschädigung, sofern die Verhinderung mehr als einen Monat andauert.

§ 3

Reisekostenvergütung

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Verbandsgebietes erhalten die Mitglieder der Verbandsversammlung neben der Entschädigung nach § 1 und § 2 Abs.1 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 10. Juni 1975, einschließlich der in der Zwischenzeit ergangenen Änderung, außer Kraft.

Jestetten, den 10. September 2001

Der Verbandsvorsitzende:


(Brohammer, Bürgermeister)



Diese Satzung wurde gemäß der Satzungen über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen der einzelnen Verbandsgemeinden
Jestetten vom 17.12.1981
Dettighofen vom 10.12.1979
Lottstetten vom 08.06.1995
im gemeindeeigenen Amtsblatt am
Jestetten – 15. September 2001
Dettighofen – 13. September 2001
Lottstetten – 14. September 2001
öffentlich bekannt gemacht.

Anzeige an die Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 4 Abs. 3 der Gemeindeordnung ist am 18. September 2001 erfolgt.

Jestetten, den 18. September 2001

Der Verbandsvorsitzende:

Brohammer, Bürgermeister

